



RECHTSANWÄLTE SCHULZE & KOLLEGEN

Oldenburger Str. 250 | 26203 Wardenburg | T. 04407 9221-55 | F. 04407 9221-58

WIRD HIERMIT VOLLMACHT ERTEILT

in der Strafsache

wegen

zu meiner Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen, auch bei meiner Abwesenheit. Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung das Recht

1. Strafantrag, Privat-, Nebenklage zu stellen bzw. zu erheben und zurückzunehmen
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten
3. in allen Instanzen als Verteidiger und Vertreter zu handeln
4. Untervollmacht – auch im Sinne des § 139 StPO – zu erteilen
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen
7. Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen
8. Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen etc. mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen
9. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen
10. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

Die erteilte Vollmacht erstreckt sich auch für den Fall der Abwesenheit des Mandanten auf die Vertretung nach § 329 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 6 EMRK sowie § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 Abs. 1, 234 StPO. Sie gilt explizit auch im Fall der Beiordnung hinsichtlich jener Befugnisse, die über die durch eine Pflichtverteidigerbestellung begründete Kompetenz hinausgehen und unabhängig davon, ob die Beiordnung zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht bereits erfolgt war oder erst später erfolgt.

Datum, Unterschrift